



Protokoll - Gemeinderat

GR 23/03/23

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal
am **10.5.2023** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.01 Uhr
Ende: 19.47 Uhr

Anwesende:

Bgm.in	Birgit	BOYER		
Vzbgm.	Mag. Johannes	BERTHOLD	gGR	Herbert MUTHENTHALER
gGR _{in}	Heidelinde	ESBERGER	GR _{in}	Tanja DRÄXLER
gGR	Thomas	WIMMER	GR	Michael WASTELL B.A., M.A.
gGR	Alois	GRAF	GR	Philipp SCHOBER
GR _{in}	Hildegard	LEITGEB		
GR _{in}	Elfriede	BISCHOF	GR	Michael SCHUSTER
GR	Ing. Richard	SCHOBER		
GR	Marcello	TAZZIOLI		
GR	Josef	GARTNER		
GR	Ing. Bernhard	EPP		

Entschuldigt waren:

gGR	Mag. (FH) Markus	STOLZER	GR	Markus SIMONOVSKY, MBA
GR	Marco	MARKL	gGR	Markus SKRABAL
			GR	Andreas FLECKL
			GR	Jürgen SCHUSTER

Unentschuldigt waren:

GR Karl STROM

Außerdem waren anwesend:

Amtsleiter Gerald Schalkhammer – Schriftführer
VB Susanne Buchinger – Kassenverwalterin

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 5.5.2023



Protokoll - Gemeinderat

EINLADUNG

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden zu der am
Mittwoch, 10. Mai 2023, um 19 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden
öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG
eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR 23/03/23

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 2.5.2023
3. Glasfaserausbau – MG Gaweinstal
4. Energiebericht 2022 – MG Gaweinstal
5. Umrüstung auf LED Beleuchtung – Gemeindeobjekte – MG Gaweinstal
6. Bedienstetenschutz – MG Gaweinstal
7. RESOLUTION – Unterstützungserklärung: „Städte und Gemeinden für Tempo 30“
8. RESOLUTION – Schwellenwertverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018
9. Subventionsansuchen Bezirksblasmusikverband Mistelbach
10. Subventionsansuchen Hannes Wiesinger – Musickurs Juli 2023
11. Grundsatzbeschluss – Benützung Oase – KG Gaweinstal
12. Ansuchen Querung Güterweg für Bewässerung – Andreas WIESINGER – GstNr. 3640 – KG Gaweinstal
13. Nutzungsvertrag mit UTC Gaweinstal – ehemaliges Bahnhofsgebäude – KG Gaweinstal
14. Bestellung Ortsvorsteher – KG Höbersbrunn
15. Statusbericht über Flurplanung – KG Höbersbrunn
16. DEV Projekt - Naturlehrpfad – KG Pellendorf
17. Auftragsvergabe Ausstattung Gruppen 3 + 4 – KDG Schrick – Wieskugelweg
18. Auftragsvergabe ZT Leistungen IBL ZT GmbH – Erweiterung Betriebsgebiet Schrick Süd – KG Schrick
19. Vereinbarung mit ASFINAG – Herstellung eines Gehweges – Park & Drive Anlage A5 Schrick

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich der Bürgermeisterin bekanntzugeben.

Gaweinstal, 5.5.2023



Marktgemeinde Gaweinstal

Birgit Boyer
Bürgermeisterin

F.d.R.d.A.: AL Schalkhammer



Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Sondernutzung – STBA3-SN-71/009-2023, Erschließungskonzept Betriebsgebiet Schrick Süd**, ein. Sie erörtert ihren Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Die Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Sondernutzung – STBA3-SN-71/009-2023, Erschließungskonzept Betriebsgebiet Schrick Süd, in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Danach führt die Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

Sondernutzung – STBA3-SN-71/009-2023, Erschließungskonzept Betriebsgebiet Schrick Süd, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 20** bewilligt.

2. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Förderungsantrag B906232, BA 17 Erweiterung KG Schrick – HA Hobersdorfer Straße**, ein. Sie erörtert ihren Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Die Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Förderungsantrag B906232, BA 17 Erweiterung KG Schrick – HA Hobersdorfer Straße, in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Danach führt die Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

Förderungsantrag B906232, BA 17 Erweiterung KG Schrick – HA Hobersdorfer Straße, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 21** bewilligt.

Vor Eingang in die Tagesordnung setzt die Vorsitzende den Tagesordnungspunkt „TOP 4: Energiebericht 2022 – MG Gaweinstal“ von der Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung ab.

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 15.3.2023, GR 22/02/23, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zum Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 15.3.2023, GR 22/02/23, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 2: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 2.5.2023

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 2.5.2023, GV 24/03/2023, zur Kenntnis gebracht.



Protokoll - Gemeinderat

TOP 3: Glasfaserausbau – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass hinsichtlich einem Glasfaserausbau in unserer Gemeinde mit mehreren Anbietern Gespräche stattfanden. Die NÖGIG hat den Förderzuschlag erhalten, allerdings sind für einen Ausbau zumindest 45% an Zustimmungen der in unserer Marktgemeinde befindlichen Haushalte erforderlich.

A1 führt ohne Förderungen keinen selbständigen Glasfaserausbau in unserer Gemeinde durch.

MAGENTA würde einen Glasfaserausbau auch ohne Förderungen und ohne einer Mindestanzahl von Zustimmungsquoten durchführen. Allerdings wäre der sofortige Ausbau nur in den beiden größten KGs Gaweinstal und Schrick sicher.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge einen Beschluss über die weitere Vorgehensweise betreffend Glasfaserausbau fassen. Allerdings ist die Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat momentan nichts zu überstürzen und zu einem späteren Zeitpunkt nochmals mit den Betreibern zu verhandeln bzw. von ihnen Angebote einzuholen.

Beschluss: Der Empfehlung des Gemeindevorstandes wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Energiebericht 2022 – MG Gaweinstal

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eingang in die Tagesordnung von der Vorsitzenden von der Tagesordnung genommen.

TOP 5: Umrüstung auf LED Beleuchtung – Gemeindeobjekte – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass im Zuge des KIP 2023 energieeinsparende Maßnahmen umzusetzen sind. Aus diesem Grund wurde eine Ausschreibung für die Umrüstung der bestehenden Beleuchtung unserer Gemeindeobjekte KDG Gaweinstal, KTBE Gaweinstal, VS Gaweinstal, KDG Schrick – Sommergasse, KTBE Schrick und KDG Martinsdorf auf LED durchgeführt. Es langten insgesamt vier Angebote ein.

Die Firma Ing. Gindl GmbH. aus 2120 Obersdorf bot die Leistungen zu einem Preis von € 99.609,70 netto, die Firma Keider Elektro aus 2130 Mistelbach zu € 132.216,20 netto, die Firma Helmer GmbH aus 2213 Bockfließ zu € 111.621,77 netto und die Firma DEG Elektro GmbH aus 1160 Wien zu € 138.916,37 netto an.

VA-Stelle: Volksschule 211

VA-Betrag: € 0,--

frei: € 0,--

VA-Stelle: Volksschule 240

VA-Betrag: € 0,--

frei: € 0,--

Antrag der Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Umrüstung der bestehenden Beleuchtung unserer Gemeindeobjekte KDG Gaweinstal, KTBE Gaweinstal, VS Gaweinstal, KDG Schrick – Sommergasse, KTBE Schrick und KDG Martinsdorf auf LED an die Firma Ing. Gindl GmbH. aus 2120 Obersdorf zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 99.609,70 netto erteilen. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Windkraftenergie und die Ausgaben werden im 1. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.

Beschluss: Der Antrag der Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 6: Bedienstetenschutz – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass der Bedienstetenschutz eine Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist. Nunmehr liegt von der Firma BIC Quadrat GmbH aus 2100 Korneuburg ein entsprechendes Angebot zu Kosten in der Höhe von € 996,-- brutto je Jahr vor. Mit dieser Maßnahme werden die Arbeitssicherheit der Mitarbeiter, das sicherheitsrelevante Wissen sowie das sicherheitsgerechte Verhalten gesteigert, das sicherheitswidrige Handeln, die Arbeitsunfälle und die Probleme bei Haftungsfragen reduziert. Zudem garantiert BIC Quadrat eine professionelle und transparente Abwicklung, eine simple und klare Kalkulation sowie eine nachweisliche Umsetzung gesetzlicher Regelungen.

VA-Stelle: 010 / 0291 / 211 / 240 / 817 / 820 / 850 / 851 / 852

VA-Betrag: € 0,--

frei: € 0,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für den Bedienstetenschutz der Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde Gaweinstal an die Firma BIC Quadrat GmbH aus 2100 Korneuburg zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 996,-- brutto je Jahr beschließen. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Windkraftenergie und die Ausgaben werden im 1. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: RESOLUTION – Unterstützungserklärung: „Städte und Gemeinden für Tempo 30“

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass In Österreich fast zwei Drittel aller Verkehrsunfälle im Ortsgebiet passieren. Viele Gemeinden und Städte möchten durch Temporeduktion die Verkehrssicherheit in ihrem Ort erhöhen, doch die Straßenverkehrsordnung (StVO) behindert sie dabei. Möchte eine Gemeinde auf einer Straße Tempo 30 statt 50 einführen, braucht es dafür ein Gutachten inklusive Erhebung von Verkehrsdaten und Gefahrenmomenten. Immer wieder scheitern Gemeinden und Städte aufgrund der StVO mit ihrem Anliegen bei der zuständigen Bezirksbehörde. Die aktuelle Regelung in der Straßenverkehrsordnung ist veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Sie steht auch im krassen Widerspruch zu den Verkehrssicherheitszielen. Der VCÖ hat daher jetzt eine Resolution für eine StVO-Änderung gestartet, damit Gemeinden und Städten ohne Hindernisse Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit dort umsetzen können, wo sie es für sinnvoll erachten. Diese Forderung des VCÖ wird vom Österreichischen Städtebund sowie bereits jetzt von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Verkehrsstadträtinnen und Verkehrsstadträten von mehr als einhundert Gemeinden und Städten aus ganz Österreich unterstützt.

Je mehr Gemeinden und Städte die Resolution unterstützen, umso eher kann eine Änderung der StVO erreicht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Resolution beschließen:

Unterstützungserklärung: „Städte und Gemeinden für Tempo 30“

Die aktuelle Rechtslage behindert Städte und Gemeinden auf dem Weg zur notwendigen Verkehrswende. Es braucht einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es vereinfacht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und stadtplanerisch angemessene Höchstgeschwindigkeit überall dort umzusetzen, wo sie es für sinnvoll erachten – auch auf Straßenzügen im Hauptverkehrsstraßennetz sowie auf Landesstraßen innerorts.

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen BürgermeisterInnen oder VerkehrsrätInnen der unterzeichnenden Städte und Gemeinden erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit einer grundlegenden Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität und Verkehrssicherheit in unseren Städten/Gemeinden zu erhöhen und einen Beitrag gegen die Klimakrise zu leisten.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auf Haupt- und Nebenstraßen, insbesondere im Ortszentrum, in Wohngebieten sowie vor Schulen und Bildungseinrichtungen als wichtigen Bestandteil dieser notwendigen Verkehrswende.
3. Wir fordern die Bundesregierung und den Nationalrat auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen in der StVO dahingehend anzupassen, dass Städte und Gemeinden ohne Einschränkungen und Hindernisse Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort umsetzen können, wo sie es mit Hinblick auf die notwendige Verkehrswende für sinnvoll erachten.



Protokoll - Gemeinderat

Umsetzung von Tempo 30 für höhere Lebensqualität und Verkehrssicherheit in Städten und Gemeinden vereinfachen

369 Menschen wurden im Jahr 2022 in Österreich im Verkehr getötet, jede vierte Person starb wegen überhöhter Geschwindigkeit. Im 3-Jahres-Zeitraum 2019 bis 2021 passierte jeder vierte tödliche Verkehrsunfall im Ortsgebiet.

Bei Tempo 30 statt Tempo 50 sinkt das Risiko tödlicher Verletzungen bei Zusammenstößen mit Gehenden um 75 Prozent. Das spiegelt sich auch in der Unfallstatistik von Städten wider, die Tempo 30 zum Standard gemacht haben. In Graz, wo mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen seit dem Jahr 1992 flächendeckend Tempo 30 gilt, ging die Zahl der Verkehrstoten im Durchschnitt der drei Jahre vor beziehungsweise nach Umsetzung um 50 Prozent zurück. Das häufig genannte Gegenargument „Zeitverlust“ hat sich nicht bewahrheitet: Die durchschnittliche Kfz-Geschwindigkeit reduzierte sich lediglich minimal um 0,5 km/h. Die Akzeptanz der Regelung stieg von 44 Prozent kurz vor der Umsetzung auf 77 Prozent zwei Jahre später.¹ Auch in Brüssel ging die Anzahl der Verkehrstoten im Jahr 2021 um 55 Prozent und jene der Schwerverletzten um 22 Prozent zurück, nachdem ab Jänner Tempo 30 zum Standard wurde.²

Ein Drittel der **Bevölkerung in Österreich fühlt sich vom Lärm belästigt**, 40 Prozent davon durch Kfz-Verkehr.³ Aus Sicht der öffentlichen Gesundheitsvorsorge ist Verkehrslärm nach Feinstaub der zweitgrößte quantifizierbare Umweltfaktor. Lärm beeinträchtigt sowohl Gesundheit als auch Wohlbefinden. Messungen zeigen, dass sich der Dauerschallpegel bei Tempo 30 statt 50 um ein bis vier Dezibel reduziert – was das menschliche Ohr wie eine Halbierung der Verkehrsmenge wahrnimmt.⁴ Ab etwa 30 km/h ist das Rollgeräusch lauter als der Antrieb. Elektro-Fahrzeuge können somit ihren Lärmvorteil bei Tempo 30 ausspielen, nicht aber bei höheren Geschwindigkeiten.⁵

Die **Klimakrise ist die größte gesellschaftliche Herausforderung unserer Zeit**. Der Verkehr ist dabei das größte Sorgenkind – ein „weiter wie bisher“ keine Option. Tempo 30 leistet dabei durch einen gleichmäßigeren Verkehrsfluss, die Aufwertung des öffentlichen Raums und die Attraktivierung bewegungsaktiver Mobilität einen unverzichtbaren Beitrag. Während Analysen von Einzelfahrzeugen unter Laborbedingungen bezüglich **Luftqualität und Schadstoffausstoß** zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, zeigen empirische Untersuchungen in der Praxis eine **Abnahme der Luftschadstoffbelastung nach Einführung von Tempo 30**, wobei vor allem ein gleichmäßigerer Verkehrsfluss eine Rolle spielt.⁶

Neben der generellen Attraktivierung von Gehen und Radfahren durch Verkehrsberuhigung kommt für Städte und Gemeinden ein gewichtiges **Kostenargument** hinzu: in Tempo 30-Zonen können Radfahrende je nach Verkehrsaufwand im Mischverkehr mitfahren, bei Tempo 50 sind gemäß offiziellen Richtlinien meist baulich getrennte Radwege vorgesehen.⁷ Durch die zunehmende Urbanisierung nimmt auch die Nutzungskonkurrenz um öffentliche Flächen zu. **Tempo 30 schafft Spielraum für eine Umgestaltung des öffentlichen Raums** ohne die Straßenkapazität einzuschränken, da die Fahrbahnbreite bei niedrigerem Tempo reduziert werden kann – etwa für mehr Begrünung, um das zunehmende Gesundheitsproblem urbaner Hitzeinseln zu bekämpfen.

Tempo 30 verbessert die **lokale Lebens- und Aufenthaltsqualität** des öffentlichen Raums. Ein guter Indikator dafür sind Kinder. Eine Untersuchung aus Deutschland zeigt, dass Kinder in verkehrsberuhigten Tempo 30-Zonen durchschnittlich mehr als doppelt so lange ohne elterliche Aufsicht im Wohnumfeld



Protokoll - Gemeinderat

draußen spielen, als in einer Straße mit Durchzugsverkehr und Tempo 50.⁸ Zudem ist Tempo 30 eine wichtige Maßnahme zur Förderung selbständiger und bewegungsaktiver Mobilität von Kindern – die oft mit der Begründung „zu gefährlich“ unterbunden wird.

Die Umsetzung von Tempo 30 ist **gut mit dem Öffentlichen Verkehr vereinbar**. Die Umsetzung von Tempo 30 kann die Fahrzeit zwar geringfügig um etwa 15 Sekunden pro Kilometer erhöhen, durch einen gleichmäßigeren Verkehrsfluss ergeben sich jedoch auch Vorteile bei Planbarkeit und Verkehrssicherheit. Durch begleitende Maßnahmen wie Bevorrangungen, eigene Spuren oder vorgezogene Haltestellen kann die Situation für den Öffentlichen Verkehr weiter verbessert werden.⁹

Für Tempo 30 sprechen somit viele Gründe:

- Tempo 30 rettet Leben
- Tempo 30 reduziert Lärm und verbessert die lokale Lebens- und Aufenthaltsqualität
- Tempo 30 ist kostengünstig, einfach umzusetzen und spart Investitionskosten
- Tempo 30 schafft Spielraum für Begrünung, breitere Geh- und Radwege, mehr Sitzgelegenheiten sowie eine Attraktivierung des öffentlichen Raums
- Tempo 30 fördert gesunde, bewegungsaktive Mobilität zu Fuß und mit dem Fahrrad und unterstützt die selbständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen
- Tempo 30 ist ein wichtiger Baustein in Richtung klimaverträgliche Verkehrswende
- Tempo 30 und Verkehrsberuhigung stärkt den Einzelhandel und die Nahversorgung

Derzeitige Rechtslage verhindert oft die Umsetzung von Tempo 30

Gemäß §20 Abs. 2 StVO beträgt die standardmäßige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet 50 km/h. §20 Abs. 2 lit a ermöglicht per Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere Höchstgeschwindigkeit festzulegen – von der jedoch einzelne Straßen, Straßenabschnitte und Straßenarten (also zum Beispiel Landesstraßen) auszunehmen sind, sofern dies den Zweck der Verordnung nicht gefährdet. Abseits dieser Möglichkeit können für einzelne Straßen auf Basis des §43 Abs. 1 lit b Z1 oder §43 Abs. 2 Ausnahmen verordnet werden, deren Erforderlichkeit einzeln zu begründen ist. Diese Begründung bedarf im Regelfall eines Gutachtens inklusive Grundlagenenerhebung etwa von Verkehrsdaten (zum Beispiel Frequenzen) und Gefahrenmomenten (beispielsweise Unfallhäufigkeit). Die StVO stellt somit für Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von Tempo 30 oft ein Hindernis dar:

- Die Umsetzung von Tempo 30 auf Basis des §43 muss zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht nur einen Beitrag leisten, sondern erforderlich sein. Dieser Nachweis ist auf breiten, für Kfz-Verkehr und Tempo 50 ausgelegten Straßen oft nicht zu erbringen – wodurch das Tempo durch die Infrastruktur in Stein gemeißelt ist und eine Tempo-Reduktion einen kostspieligen Straßenumbau voraussetzen würde.
- Kriterien in Bezug auf Klimaschutz, Klimawandelanpassung sowie Lebens- und Aufenthaltsqualität speziell in Ortszentren, Wohngebieten und vor Schulen können aktuell nicht als Begründung für Tempo 30 geltend gemacht werden.
- Vorausschauende Verkehrsplanung wird verunmöglicht, wenn nur Frequenzen von Radfahrenden und Gehenden vor Umsetzung von Tempo 30 als Begründung gelten.
- Sowohl Gemeinden in Bezug auf Gemeindestraßen, als auch Länder bei Landstraßen im Ortsgebiet sind bei Tempo-Reduktionen auf Bewilligung durch die Behörde angewiesen – welche die StVO aus Gründen der Amtshaftung häufig sehr streng auslegt. Trotz gutem Willen aller Beteiligten entstehen dadurch Pattsituationen, die Verkehrsberuhigung im Ortsgebiet verhindern.

Resultat ist, dass viele Städte und Gemeinden gerne häufiger Tempo 30 umsetzen würden, dies aber auf Basis der derzeitigen Gesetzeslage nicht oder nur sehr eingeschränkt können.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 8: RESOLUTION – Schwellenwertverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass die Schwellenwertverordnung 2023 am 7. Februar 2023 mit deutlicher Verspätung in Kraft getreten ist. Nachdem diese Verordnung, die den öffentlichen Auftraggebern einfache Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten durchzuführen ermöglicht, bereits mit Ende Juni wieder außer Kraft tritt, ist es notwendig alles zu unternehmen, damit diese Verordnung verlängert wird. Aus diesem Grund soll eine entsprechende Resolution in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen und danach umgehend an das Bundesministerium für Justiz, z.Hd. Frau Bundesministerin Dr. Alma Zadic, LL. M., E-Mail: minister.justiz@bmj.gv.at, übermittelt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Resolution beschließen:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal

zur

Schwellenwertverordnung

nach Bundesvergabegesetz 2018

Die Schwellenwertverordnung, die seit nunmehr 13 Jahren allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten – als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt – ermöglicht, ist Ende letzten Jahres außer Kraft getreten und erst mit Wirksamkeit ab 07. Februar 2023 neuerlich erlassen worden. Allerdings gilt die Schwellenwertverordnung 2023 nur bis Ende Juni 2023.

Ohne weitere rechtliche Maßnahmen werden die geringeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018 Mitte dieses Jahres somit wieder in Geltung treten. Diese Vorgehensweise hat bei den Verantwortlichen in den Gemeinden erhebliche Unsicherheiten erzeugt, die sich schädlich auf das Investitionsklima in unserem Land ausgewirkt haben.

Es ist deshalb wichtig, dass mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren, die wesentlich mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehen, gesichert werden. Besonders die regional orientierten Klein- und Mittelbetriebe haben von dieser Maßnahme profitiert, da sie sich nicht an einem komplexen Vergabeverfahren beteiligen müssen. Im Ergebnis wird dadurch die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze in den Regionen gesichert.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Inflation und die damit verbundene Geldentwertung der letzten Jahre es erforderlich machen, die bisherigen Werte der Schwellenwertverordnung langfristig abzusichern.

Die zuständige Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. Alma Zadic LL. M., wird daher dringend ersucht

1. Die geltenden Schwellenwerte der Schwellenwertverordnung 2023 über die Geltungsdauer 30. Juni 2023 (zunächst) unbefristet zu verlängern, sowie
2. sich dafür zu verwenden, dass die derzeitigen Regelungen dieser Verordnung dauerhaft – somit gesetzlich – sichergestellt und darüber hinaus die bisherigen Schwellenwerte deutlich angehoben werden.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 9: Subventionsansuchen Bezirksblasmusikverband Mistelbach

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass der Bezirksblasmusikverband Mistelbach um finanzielle Unterstützung angesucht hat. Genau führte dieser wie folgt aus:

Seit nunmehr 70 Jahren ist die Blasmusik im Bezirk Mistelbach mit einer Arbeitsgemeinschaft erfolgreich organisiert. Anlässlich dieses erfreulichen Jubiläums wollen wir gemeinsam auf die Highlights von 7 Jahrzehnten zurückblicken und diese mithilfe einer umfangreichen Chronik für die Nachwelt festhalten.

In der Gemeinde Gaweinstal sind das die Musikvereine in Gaweinstal, Höbersbrunn, Schrick und Pellendorf, welche über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt sind und hohe Beliebtheitswerte verzeichnen, ein unverzichtbarer und wichtiger Teil dieser Arbeitsgemeinschaft.

Zur gemeinsamen Gestaltung der Jubiläumsveranstaltung ersuchen wir daher, wie persönlich besprochen, um eine einmalige finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde. Pro Gemeinde mit einem Mitgliedsverein ersuchen wir um eine einmalige Unterstützung von € 200,--, im Falle der Gemeinde Gaweinstal um € 500,- für 4 Vereine. In diesem Betrag ist auch eine Chronik (Wert 49,90) enthalten, welche am Festtag mitgenommen werden kann. (Weitere sind natürlich auch dort erhältlich). Von diesem Topf wird sowohl die Jubiläumsveranstaltung am Mittwoch, 14. Juni 2023, im Stadtsaal Mistelbach finanziert, als auch der Druck der o.g. Chronik.

VA-Stelle: 1/321-757

VA-Betrag: € 4.700,--

frei: € 0,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge über das Subventionsansuchen beraten und eine Entscheidung treffen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 400,-- gegen eine Gegenleistung von jeweils einer Chronik je Musikverein geleistet wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Subventionsansuchen Hannes Wiesinger – Musickurs Juli 2023

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass Hannes Wiesinger schriftlich um Unterstützung seines Musickurses für Kinder im Zeitraum von 3. bis 7. Juli 2023 angesucht hat. Er ersucht hierbei konkret um einen Unterstützungsbeitrag seitens der Gemeinde Gaweinstal von € 5,-- je Kind und je Tag für das Mittagessen. Dies ergibt einen Gesamtsubventionsbetrag in der Höhe von € 750,--.

VA-Stelle: 1/469-757

VA-Betrag: € 0,--

frei: € 0,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge über das Subventionsansuchen beraten und eine Entscheidung treffen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass das Subventionsansuchen abgelehnt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 11: Grundsatzbeschluss – Benützung Oase – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass für die Benützung der Oase ein Grundsatzbeschluss hinsichtlich bestimmter Verhaltensregeln gefasst werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Regeln für eine Benützung der Oase in der KG Gaweinstal beschließen:

- Die „Oase“ ist öffentlich und steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Eine exklusive Nutzung ist deshalb nicht möglich.
- Das Gelände der „Oase“ darf weder befahren noch zum Abstellen von Fahrzeugen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benützt werden.
- Für Unfälle und Schäden wird keine Haftung übernommen, die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.
- Das Baden ist verboten.
- Hinsichtlich der Haltung von Hunden gelten die Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes.
In der gesamten Oase gilt ohne Ausnahme Maulkorb- oder Leinenpflicht.
Bei Menschenansammlungen müssen Hunde immer an der Leine geführt werden und zusätzlich einen Maulkorb tragen.
Ausgenommen von der Maulkorb- beziehungsweise Leinenpflicht sind nur Rettungs-, Therapie-, Blindenführ- und Diensthunde im Einsatz.
Hundeexkremate sind verpflichtend sowie sofort zu beseitigen.
- Kampieren und Übernachten ist in der gesamten Oase verboten.
- Das Grillen ist in der Oase nur bei dem dafür vorgesehenen sowie gekennzeichneten Grillplatz erlaubt.
Die Berücksichtigung der Waldbrandverordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ist verpflichtend.
Zum Grillen müssen Sie Ihren eigenen Griller mitnehmen.
Das Entfachen von Bodenfeuer sowie das Grillen mit Gas oder Holz aus dem umliegenden Gelände ist verboten.
Das Grillen von ganzen Tieren, zum Beispiel Schafen oder Schweinen ist untersagt.
Um übermäßige Rauchentwicklung zu vermeiden, dürfen Sie nur mit Holzkohle, Holzbriketts und selbst mitgebrachtem und trockenem Holz grillen.
Bitte verwenden Sie Grilltassen.
Hinterlassen Sie den Grillplatz sauber. Entsorgen Sie Müll und Asche fachgerecht, wobei bei der Entsorgung der Asche darauf zu achten ist, dass die zu entsorgende Asche ausgekühlt ist und keine Brandgefahr besteht.
Das Grillen ist ausschließlich in der Zeit von 8:00 – 22:00 Uhr gestattet.
- Für die Benützung der Stromsteckdose und die Entnahme des Wassers aus dem in der Oase vorhandenen Wasserhahn wird seitens der Gemeinde eine Benützungspauschale in Höhe von € 20,00 pro Tag eingehoben.
- Die Nutzung des Stromkastens und des Wasserhahnes muss durch eine namentlich genannte verantwortliche Person erfolgen. Der Schlüssel für den Stromkasten wird am Tag vor der Veranstaltung im Gemeindeamt gegen eine Kautions in Höhe von € 20,00 ausgegeben und ist am nächsten Arbeitstag wieder zu retournieren.
- Für den Fall, dass die Oase nicht ordnungsgemäß verlassen wird und seitens der Gemeinde eine daraus resultierende Reinigung vorzunehmen ist, werden die dafür entstehenden Kosten dem Verursacher vorgeschrieben.
- Die Nachtzeit zwischen 22 Uhr bis 6 Uhr ist strikt einzuhalten.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 12: Ansuchen Querung Güterweg für Bewässerung – Andreas WIESINGER – GstNr. 3640 – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass Andreas Wiesinger schriftlich einen Antrag zur Querung eines Gemeindegrundes angesucht hat. Der Antragsteller führte konkret an, dass er für die Bewässerung von seinem Feld auf Grundstück 3640 KG Gaweinstal einen Brunnen errichtet. Daher möchte er eine Wasserleitung und eine Stromleitung unter dem Feldweg am Ried Langer Acker (GST 3641; auf Höhe der GST 3640 und 3649, alle KG Gaweinstal) verlegen, um sein Feldstück mit Wasser versorgen zu können.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen grundsätzlich zustimmen, doch ist abermals ein Servitutsvertrag erstellen zu lassen und die Kosten dafür vom Antragsteller zu leisten.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: Nutzungsvertrag mit UTC Gaweinstal – ehemaliges Bahnhofsgebäude – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass für die Nutzung des ehemaligen Bahnhofsgebäudes in der KG Gaweinstal durch den UTC Gaweinstal ein entsprechender Nutzungsvertrag errichtet wurde, welcher nunmehr durch den Gemeinderat zu beschließen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Nutzungsvertrag mit dem UTC Gaweinstal für die Nutzung des ehemaligen Bahnhofsgebäudes in der KG Gaweinstal beschließen:

NUTZUNGSVERTRAG

Zwischen **Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal** (nachfolgend Vermieter genannt) und

Union Tennisverein Gaweinstal, Bahnstraße 9, 2191 Gaweinstal, vertreten durch Obmann Karl Binder, wohnhaft in 2191 Gaweinstal, Birkenweg 8 (nachfolgend Mieter genannt) wird folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Der Vermieter überlässt dem Mieter gemäß Beschluss des Gemeinderates aus seiner Sitzung vom 10.5.2023, TOP 13 die Räumlichkeit **Gaweinstal, Bahnstraße 9, ehemaliges Bahnhofsgebäude, gesamte Erdgeschoss**

(siehe beiliegenden Plan). Der Vermieter stellt dem Mieter die Räume im Erdgeschoss des Gebäudes, wie im beiliegenden Plan gekennzeichnet, zur Verfügung. Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich zur Nutzung für den UTC Gaweinstal.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen oder weiter zu vermieten.

Für die Überlassung der Räumlichkeit sind an Miete € 300,-- pro Jahr zu zahlen. Jene Miete ist indexgesichert und wird jährlich anhand des Richtwertes des Monats Juni, Ausgangsmonat Juni 2023, angepasst.

Beispiel 1: jährliche Anpassung

Der Hauptmietzins laut Mietvertrag beträgt EUR 420,00 netto. Es wird eine jährliche Anpassung vereinbart. Hierfür wird die Indexzahl zum Beispiel des Monats September des Vorjahres mit der Indexzahl des Monats September des aktuellen Jahres miteinander verglichen. In diesem Beispiel wird daher der Indexwert von September 2021 mit der Zahl von September 2020 verglichen.

Indexzahl September 2020: 108,50

Indexzahl September 2021: 112,0

Der neue Mietzins nach der Indexierung beläuft sich somit auf EUR 433,44 und entspricht der prozentuellen Veränderungen der Indexwerte.

Für die ersten 10 Jahre wird dem UTC Gaweinstal aufgrund ihrer bereits geleisteten Eigenleistungen eine kostenlose Nutzung der vereinbarten Mieträumlichkeiten zugesprochen. Mit Beginn des elften Mietjahres ist die jährliche Miete vom UTC Gaweinstal jeweils im September des Kalenderjahres unaufgefordert an die Marktgemeinde Gaweinstal zu leisten.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und trägt die Verantwortung darauf zu achten, dass nach Benützen der Räumlichkeiten, die Fenster geschlossen, sämtliche Lichtquellen abgedreht werden und das Gebäude korrekt verschlossen wird. Die Räume sind sauber zu halten!

Beschädigungen sind umgehend zu melden.

Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Raumes entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume.

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 14: Bestellung Ortsvorsteher – KG Höbersbrunn

Sachverhalt:

Die Vorsitzende schlägt dem Gemeinderat für die Bestellung des Ortsvorstehers in der KG Höbersbrunn für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes gemäß § 40 NÖ GO 1973 GR Josef GARTNER vor.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge gemäß § 40 NÖ GO 1973 für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes GR Josef GARTNER als Ortsvorsteher der KG Höbersbrunn beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15: Statusbericht über Flurplanung – KG Höbersbrunn

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass von der NÖ Agrarbezirksbehörde eine Flurplanung für die KG Höbersbrunn vorgenommen und dies der Bevölkerung, den betroffenen Grundstücksbesitzern sowie den Grundstücksbewirtschaftern in einer Präsentationsveranstaltung vorgestellt wurde. Nun besteht die Möglichkeit Änderungsanliegen einzubringen. Danach beginnt die Phase der Einholung der Zustimmungen zur Durchführung der Flurplanung für die KG Höbersbrunn.

TOP 16: DEV Projekt - Naturlehrpfad – KG Pellendorf

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass im Rahmen der Landesaktion NÖ Dorferneuerung der Dorferneuerungsverein Pellendorf das Projekt ‚Naturlehrpfad und Archäologie‘ im Jahr 2023 umsetzen wird. Die Kosten dieses Projektes belaufen sich laut beigefügtem Kostenvoranschlag auf € 20.265,68. Des Weiteren kommen noch Zusatzkosten für den Ankauf von Kleinmaterial sowie Sitzgelegenheiten hinzu. In Summe werden sich diese Schätzkosten auf rund € 3.000,-- belaufen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Umsetzung des Projektes ‚Naturlehrpfad und Archäologie‘ des Dorferneuerungsvereins Pellendorf im Rahmen der Landesaktion NÖ Dorferneuerung mit einem Budgetrahmen in der Höhe von € 23.500,-- sowie eine Umsetzung im Jahr 2023 beschließen. Vor der Umsetzung hat allerdings noch eine gemeinsame Besprechung zwischen DEV Pellendorf und Gemeinde stattzufinden, in welcher die Fragen zu Grundstück, Eigenleistungen und Pflegedurchführung geklärt sowie festgelegt werden.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17: Auftragsvergabe Ausstattung Gruppen 3 + 4 – KDG Schrick – Wieskugelweg

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass es aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Betreuungsbereich sowie der weiter steigenden Zuwanderung in unserer Gemeinde bereits jetzt erforderlich wird, dass die Gruppen 3 und 4 des KDG Schrick – Wieskugelweg komplett ausgestattet werden. Hierfür liegen nun zwei Kostenvoranschläge der Firma AUREDNIK GmbH zu Kosten in der Höhe von € 5.924,52 brutto sowie € 39.835,18 brutto vor.

VA-Stelle: 1/815-0500 oder 4000

VA-Betrag: € 1.000,--

frei: € 1.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die erweiterte Ausstattung des Kindergartens Schrick – Wieskugelweg für die Gruppen 3 + 4 an die Firma AUREDNIK GmbH aus 1030 Wien zu Kosten in der Höhe von € 5.924,52 brutto (Angebot Nr. 104231) sowie € 39.835,18 brutto (Angebot Nr. 105174) beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 18: Auftragsvergabe ZT Leistungen IBL ZT GmbH – Erweiterung Betriebsgebiet Schrick Süd – KG Schrick

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass seitens dem Ziviltechniker Büro IBL GmbH ein Honorarangebot betreffend Erweiterung Betriebsgebiet Schrick Süd zu Kosten in der Höhe von € 55.113,53 netto vorliegt. Im Honorarangebot sind der Straßenbau sowie die Errichtung von WVA und ABA enthalten.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Ziviltechnikerleistungen betreffend Erweiterung Betriebsgebiet Schrick Süd, Straßenbau sowie Errichtung WVA und ABA, zu Kosten in der Höhe von € 55.113,53 netto an das Unternehmen IBL Ziviltechniker GmbH aus 2700 Wiener Neustadt beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19: Vereinbarung mit ASFINAG – Herstellung eines Gehweges – Park & Drive Anlage A5 Schrick

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass die ASFINAG in Person von DI Klaus Amann schriftlich bei der Gemeinde Gaweinstal um Attraktivierung der beiden Bushaltestellen in der KG Schrick bei der P&D-Anlage angesucht hat, wobei die Errichtung der Attraktivierungsmaßnahmen, Herstellung eines Gehweges sowie Schaffung eines Fußgängerüberganges in Form eines Zebrasteifens, durch die ASFINAG getätigt werden würden. Die einmaligen Errichtungskosten für die Befestigung des Gehweges sowie für die Querungshilfe teilen sich ASFINAG und Land NÖ. Die Gemeinde stellt für die Vertragsdauer der Park&Drive Anlage das Grundstück zur Verfügung und übernimmt den Gehsteig und Querungshilfe in die betriebliche Wartung und Instandhaltung.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Attraktivierungsmaßnahmenvorschlägen der ASFINAG grundsätzlich zustimmen. Der entsprechende Vertrag mit der ASFINAG ist sodann nach Vorlage separat zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20: DA: Sondernutzung – STBA3-SN-71/009-2023, Erschließungskonzept Betriebsgebiet Schrick Süd

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass entsprechend des Erschließungskonzeptes zum Betriebsgebiet Schrick Süd ein Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ (Gruppe Straße) zu beschließen ist. Jener Sondernutzungsvertrag zu dem Zeichen STBA3-SN-71/009-2023 liegt nunmehr vor. Benützt wird die Landesstraße L-3031 und die Landesstraße L-3069 Parz. Nr. 5077 und Parz. Nr. 5058 L-3031 bei Strkm. 0,360 und L-3069 bei Strkm. 1,581, infolge Anbindung der Gemeindestraße „Gewerbestraße“, in der KG Schrick. Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den Projektunterlagen der IBL Ziviltechniker GmbH, Projekt Nr. 4066, vom 16.03.2023 zu entnehmen.

Antrag der Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ (Gruppe Straße) zu dem Zeichen STBA3-SN-71/009-2023 betreffend Erschließungskonzept Betriebsgebiet Schrick Süd beschließen.

Beschluss: Der Antrag der Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 21: DA: Förderungsantrag B906232, BA 17 Erweiterung KG Schrick – HA Hobersdorfer Straße

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu der Antragsnummer B906232 eine Annahmeerklärung betreffend dem Fördervertrag vom 4.5.2023 für die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 17 Erweiterung KG Schrick – HA Hobersdorfer Straße vorliegt.

Der Fördervertrag erlangt erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung Rechtsgültigkeit. Die Annahmeerklärung ist zudem innerhalb von drei Monaten ab Einlangen bei der Gemeinde unterfertigt zurück zu übermitteln.

Antrag der Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge mittels Annahmeerklärung den Fördervertrag zu dem Zeichen B906232, BA 17 Erweiterung KG Schrick – HA Hobersdorfer Straße zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Marktgemeinde Gaweinstal, beschließen.

Beschluss: Der Antrag der Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schritfführer